

Vertrag über IT-Dienstleistungen

Inhaltsangabe

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages	2
1.1	Vertragsgegenstand	2
1.2	Vertragsbestandteile	2
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen	3
3	Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung	4
3.1	Art, Umfang und Termine	4
3.2	Einmalig zu erbringende Leistungen	4
3.3	Regelmäßig zu erbringende Leistungen	5
3.4	Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen	5
3.5	Abweichende Kündigungsregelung	5
4	Vergütung	5
4.1	Vergütung nach Aufwand	5
4.1.1	Kategorien	6
4.1.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	6
4.1.3	Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten	6
4.1.4	Preisanpassung	7
4.1.5	Fälligkeit und Zahlung	7
4.1.6	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	7
4.2	Vergütung zum Pauschalpreis	7
4.3	Rechnungsadresse	7
5	Service- und Reaktionszeiten*	8
5.1	Servicezeiten*	8
5.2	Reaktionszeiten*	8
6	Ansprechpartner	8
7	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	9
8	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers	10
9	Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen	10
10	Quellcode* und Software Bill of Materials (SBOM)	12
11	Abweichende Haftungsregelungen	12
12	Vertragsstrafen	13
13	Weitere Regelungen	13
13.1	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	13
13.2	Haftpflichtversicherung	14
13.3	Teleservice*	14
13.4	Dokumentations- und Berichtspflichten	15
13.5	Interessenkonflikt	15
14	Pflichten nach Vertragsende	15
15	Sonstige Vereinbarungen	15

Vertrag über IT-Dienstleistungen ECA 2026-051

zwischen
Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstraße 18
10969 Berlin

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

- Im Folgenden „Auftraggeber“ oder „Bundesdruckerei“ genannt
und

dem im Zuschlagsschreiben namentlich benannten Unternehmen

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

- Im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Bundesdruckerei Gruppe leistet mit ihrer Digital- und Sicherheitskompetenz als Technologieunternehmen des Bundes einen Beitrag für die digitale Souveränität Deutschlands und Europas. Der Auftraggeber ist ein Unternehmen der Bundesdruckerei-Gruppe.

Im Rahmen des Vorhabens „Mein Bildungsraum“ wurde die Applikation CloudPDF zur Ausstellung digitaler Abiturzeugnisse mit qualifizierten elektronischen Siegeln entwickelt. Im Zuge einer strategischen Neuausrichtung wird das Vorhaben auf den Betrieb und die Weiterentwicklung dieser Applikation fokussiert.

Gegenstand dieses Vertrages sind Dienstleistungen zum Betrieb der Applikation CloudPDF auf der bestehenden Hosting-Infrastruktur des Auftraggebers sowie Wartungsleistungen, Bugfixing und ausgewählte Weiterentwicklungen gemäß Leistungsbeschreibung. Die Bereitstellung der Hosting-Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

~~Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen des Auftragnehmers~~

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber die in diesem Vertrag und in der Leistungsbeschreibung in **Anlage 1** näher bezeichneten Leistungen für den Betrieb, die Wartung, die Weiterentwicklung und die Unterstützung der Applikation CloudPDF einschließlich der zugehörigen technischen Komponenten zu erbringen ("**Leistungen**").

In den Leistungen ist alles inbegriffen, was zur vollständigen, ordnungsgemäßen und sachgemäßen Erfüllung des Vertrags notwendig ist, auch wenn dies aus der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich hervorgehen sollte.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext als **Hauptteil** mit den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	Leistungsbeschreibung		
2	Vertraulichkeitsvereinbarung		
3	Verhaltenskodex für Geschäftspartner		
4	Vereinbarung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten		
5	Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers:		
5a	Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister		
5b	Sicherheitsvereinbarung		
6	Angebotsschreiben		
7	Preisblatt		
8	Konzept zur Projektumsetzung		
9	Sofern einschlägig, die Antworten des Auftraggebers auf während des Vergabeverfahrens gestellte Bieterfragen		

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge 1-9, allerdings gehen die Antworten der Bundesdruckerei auf die Bieterfragen den Vergabeunterlagen vor, soweit in den Antworten explizit von konkret benannten Vorgaben der Vergabeunterlagen abgewichen wird.

1.2.2 Nachrangig gelten die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2

1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/Herstellers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch, wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/Herstellers enthält oder auf solche verweist.

~~Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigelegten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB zugelassen ist.~~

~~Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.~~

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- ☒ Beratung
- ☐ Projektleitungsunterstützung
- ☐ Schulung
- ☐ Einführungsunterstützung
- ☒ Betreiberleistungen
- ☐ Benutzerunterstützungsleistungen
- ☐ Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- ☐ Unterstützung bei Planungsleistungen
- ☒ Unterstützung bei Softwareentwicklung
- ☐ Hotline
- ☒ sonstige Dienstleistungen und Softwareentwicklungsleistungen sowie Leistungen aus der Leistungsbeschreibung in Anlage 1

3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

3.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. Verweis auf Anlage)	Ort der Leistung	MVD ¹	Beginn ²	Ende/Termin ³
1	Dienstleistungen gem. Leistungsbeschreibung in Anlage 1	Sitz des Auftragnehmers	Bis 31.12.2027	mit Zuschlag	31.12.2029

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer
2	wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen
3	z. B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)

- ☒ Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in Berlin (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB).

Der Vertragszeitraum beginnt mit dem Tag der Zuschlagserteilung und hat eine Grundlaufzeit bis zum 31.12.2027 („Grundlaufzeit“). Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach der Grundlaufzeit automatisch um weitere 6 (sechs) Monate („Vertragsverlängerung“), sofern der Auftraggeber der Vertragsverlängerung nicht mit einer Frist von 2 (zwei) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit widerspricht. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit erfolgt höchstens 4 (vier) Mal und maximal bis zum 31.12.2029.

3.2 Einmalig zu erbringende Leistungen

- ☒ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 1 werden einmalig erbracht.

3.3 Regelmäßig zu erbringende Leistungen

- ☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden
- ☐ in folgendem Zyklus erbracht:
- ☐ wöchentlich
- ☐ monatlich
jeweils
- ☐ an folgenden Tagen: _____ (Wochentag(e) bzw. bei monatlichen Zyklen auch „1. Montag im Monat“)
- ☐ in der Zeit von _____ bis _____ (Uhrzeit)
nicht jedoch an Feiertagen.
- ☐ in folgenden Zyklen zu folgenden Zeiten erbracht: _____.

3.4 Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen

- ☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nur auf Abruf erbracht.
- ☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).
- ☐ Die geschätzte Abnahme beträgt _____ (Stunden/Tage) pro _____ (z. B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit).
- ☐ Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt _____ (Stunden/Tage) pro _____ (z. B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).
- ☐ Die Mindestabnahme für Leistungen, die Reisen erforderlich machen, beträgt pro Abruf _____ (Stunden/Tage).

Soweit Leistungen nur auf Abruf zu erbringen sind, hält sich der Auftragnehmer in dem vorgenannten Zeitraum zur Leistungserbringung bereit.

3.5 Abweichende Kündigungsregelung

- ☒ Abweichend von ~~Zusätzlich zu~~ Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu kündigen, sofern sich im Laufe der Vertragsdurchführung aufgrund objektiver Umstände abzeichnet, dass das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann. beträgt die Kündigungsfrist Monat(e) zum Ablauf eines _____ (~~z.B. Kalendervierteljahres/Kalenderjahres~~).
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

4 Vergütung

4.1 Vergütung nach Aufwand

- ☒ Die Leistungen gemäß
- ☒ Nummer 3.1 lfd. Nr. **1** werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) lfd. Nr. **1** aus Nummer 4.1.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro
- ☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro
- ☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro

vergütet.

4.1.1 Kategorien

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Stundensatz für Tätigkeiten innerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Tagessatz für Tätigkeiten innerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonn- und Feiertage	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonn- und Feiertage
1	Gem. Leistungsbeschreibung (Anlage 1)	Gem. Preisblatt (Anlage 7)		_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten
Montag bis Donnerstag	von _____ bis _____ Uhr
Freitag	von _____ bis _____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.3 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

- ☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- ☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.4 Preisanpassung

- ☐ Es wird eine Preisanpassung
 - ☐ gemäß Ziffer 9.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____
- für die Kategorien gemäß Nummer 4.1.1 vereinbart.

4.1.5 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern

- ☐ zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- ☐ wie folgt _____.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

Voraussetzung für die Fälligkeit von Zahlungen ist die ordnungsgemäße Rechnungslegung. Sämtliche Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen des UStG und der E-RechV genügen. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Bezugnahme auf die mitgeteilte Bestellnummer des Auftraggebers und muss alles Erforderliche für eine Rechnungsprüfung enthalten, insbesondere einen nachvollziehbaren Leistungsnachweis bei einer Abrechnung aufgrund von Stunden- oder Tagessätzen. Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung binnen 30 (dreißig) Kalendertagen nach Eingang bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig. Sollte die Leistungserbringung erst nach Rechnungseingang erfolgen, beginnt diese Frist mit Leistungserbringung.

4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☒ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. 7 vereinbart.

Sofern eine Steuerabzugspflicht nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 EstG besteht und keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, behält der Auftraggeber die Quellensteuern auf die Gebühren für Nutzungsrechte ein und führt sie an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

Mit Zahlung der Vergütung nach dieser Nummer sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen (in allen Leistungsphasen) nach diesem Vertrag einschließlich etwaiger Nebenleistungen sowie sonstige Nebenkosten und Reisekosten abgegolten.

4.2 Vergütung zum Pauschalpreis

- ☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden zum Pauschalpreis in Höhe von insgesamt _____ Euro vergütet.
- ☐ Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:
 - Betrag: _____ Anlass: _____,
 - Betrag: _____ Anlass: _____,
 - Betrag: _____ Anlass: _____.

4.3 Rechnungsadresse

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Bundesdruckerei GmbH

Kommandantenstr. 18

10969 Berlin

HRB Nr.70764, Ort: Berlin Charlottenburg

Ust.-IDNr.: DE 812746617

Die Bundesdruckerei ist seit dem 27. November 2020 gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen (xRechnungen) über digitale Kanäle zu empfangen. Für die Übermittlung einer xRechnung ist die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter <https://xrechnung-bdr.de> zu nutzen mit der Leitweg-ID: 992-80152-82. Rückfragen können per E-Mail (Sendersupport-xrechnung@bdr.de) oder telefonisch (+ 49 (0)30 25 98-4436) gestellt werden.

Soweit der Auftragnehmer nicht zur Einreichung von elektronischen Rechnungen gemäß E-Rechnungs-Verordnung verpflichtet ist, hat dieser Rechnungen ausschließlich als PDF-Dokument an folgende E-Mail-Adresse zu senden: eingangsrechnung@bdr.de.

Alle Zahlungen erfolgen auf das in der jeweiligen Rechnung benannte Konto des Auftragnehmers.

5 Service- und Reaktionszeiten*

- ☐ Für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden folgende Service- und Reaktionszeiten* vereinbart:

5.1 Servicezeiten*

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen	von _____ bis _____ Uhr

- ☐ Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten* gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Reaktionszeiten*

Leistung gemäß Nummer 3.1	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden

- ☐ Die Reaktionszeiten* werden in Anlage Nr. _____ festgelegt.

Reaktionszeiten* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*.

Ergänzend können in Nummer 12 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

6 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

[Benennung erfolgt nach Zuschlagserteilung](#)

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

Benennung erfolgt nach Zuschlagserteilung

7 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Schlüsselposition gemäß Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB (ja/nein)	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z. B. weitere Sicherheitsanforderungen

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ auch Personal einzusetzen, welches lediglich in folgender Sprache zu kommunizieren in der Lage ist: _____.
- ☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. 1.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Mitarbeitende für die vorgesehene Leistung einzusetzen, welche den Anforderungsprofilen gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) genügen und in der Lage sind, die beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten auf Grundlage der entsprechenden Qualifikation und Berufserfahrung zu bewältigen. Der Auftragnehmer stellt dabei sicher (Stellung von Ersatzkräften und/oder Anordnung von Überstunden), dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Leistungen nicht beeinträchtigt werden.

Soweit sich ein Mitarbeitender des Auftragnehmers im Zuge der konkreten Auftragsausführung als fachlich nicht geeignet oder nicht genügend qualifiziert erweist oder andere Gründe vorliegen, die eine angemessene und/oder sachgerechte Auftragsausführung behindern, steht dem Auftraggeber das Recht zu, einen Austausch des entsprechenden Mitarbeitenden zu verlangen.

Sollte das eingesetzte Personal aus nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen ausfallen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Mitarbeitenden binnen zwei (2) Werktagen ab dem Ausfallzeitpunkt zu ersetzen, um einer Gefährdung des Auftrags entgegenzuwirken.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nach jedem Personalwechsel der neue Mitarbeitende mindestens die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) genannten Qualifikationen und Erfahrungen nachweisen kann. Über den Wechsel eines Mitarbeitenden hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab zu informieren. Der Auftraggeber kann dem Wechsel aus wichtigen Gründen widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Mitarbeitenden nicht mit der Qualifikation oder Erfahrung des zu ersetzenden Mitarbeitenden vergleichbar ist.

Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, einzelne Mitarbeitende des Auftragnehmers von der Leistungserbringung dauerhaft auszuschließen, wenn diese (i) den vorgenannten Anforderungen aufgrund von nachweislich festgestellten wiederholten Verstößen nicht mehr entsprechen und/oder (ii) die vertragsgemäße Leistungserbringung verhaltensbedingt behindern oder erschweren und trotz entsprechender Abmahnung gegenüber dem Auftragnehmer keine Verbesserung eintritt. Der Auftragnehmer hat für die von der Leistungserbringung ausgeschlossenen Mitarbeitenden qualifizierten Ersatz sicherzustellen, der mindestens die der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) genannten Qualifikationen und Erfahrungen nachweisen kann. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- ☐ Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: _____.
- ☐ Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. _____.

9 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen

Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- ☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.
- ☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen: _____.
- ☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.
- ☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist, _____.
- ☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.
- ☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist: _____.
- ☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen (z.B. Dokumentationen) gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt abweichend von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB folgende von openCode* freigegebene Lizenz: _____.
- ☐ **Bereitstellung als Open Source Software***: Die Bereitstellung der Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ erfolgt als Open Source Software* (ergänzend zur Rechteeinräumung gemäß Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB und zu ggf. vorstehend vereinbarten Änderungen daran).

Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt folgendes. Die Bereitstellung der Software

- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen, **die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. permissive Lizenzen, z.B. MIT- oder Apachelizenz > Version 1.0).
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an **Open Source Software*** entsprechen: _____.
- ☐ Soweit die Ergebnisse der Leistungen als **Open Source Software*** bereitgestellt werden müssen, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 3.2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB): _____.
- ☐ Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. _____ geregelt.
- ☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 3.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB darf der Auftragnehmer **vorbestehende Software bzw. Softwareteile** auch ohne Zustimmung des Auftraggebers in die Leistungsergebnisse integrieren, sofern daran Nutzungsrechte wie an den Leistungsergebnissen im Übrigen verschafft werden.

Vorrangig vor Ziff. 3.1 EVB-IT der Dienstleistungs-AGB sowie allen sonstigen Regelungen der EVB-IT Dienstleistungs-AGB gilt über Nutzungs-, Verwertungs- und Schutzrechte Folgendes:

(1) Leistungsergebnisse im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen sowie alle hierbei entstehenden körperlichen und unkörperlichen Ergebnisse, einschließlich aller schutzrechtsfähigen Leistungen (z.B. Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Werke), sowie Know-how, Ideen, Entwürfe, Muster, Modelle, Konzepte, Unterlagen, Datenbanken und Software sowie die dazugehörigen Werkteile.

(2) Die Rechte an den Leistungsergebnissen, einschließlich aller bestehenden und künftig entstehenden sowie übertragbaren Rechte, einschließlich aller übertragbaren Immaterialgüterrechte und gewerblichen Schutzrechte und hierauf bezogene Ansprüche gehen mit Entstehung des jeweiligen Leistungsergebnisses auf den Auftraggeber über. Die Parteien vereinbaren hiermit bereits im Voraus die Übertragung der vermögenswerten Rechte und Ansprüche an den Leistungsergebnissen auf den Auftraggeber. An Leistungsergebnissen, die körperliche Gegenstände darstellen, erwirbt der Auftraggeber das Eigentum mit deren Übergabe, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

(3) Soweit Leistungsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, räumt der Auftragnehmer bereits mit Zuschlag, spätestens jedoch mit Entstehung dem Auftraggeber unter Ausschluss des Vorbehalts des § 37 UrhG das dauerhafte, zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare, unkündbare, unwiderrufliche und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Leistungsergebnissen ein. Dieses Recht erstreckt sich auf alle bekannten Nutzungsarten und umfasst unter anderem, aber nicht abschließend, das Recht, die Leistungsergebnisse in jeglicher Form und unabhängig vom Medium oder Format zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, zu übertragen, öffentlich zugänglich zu machen sowie auf jede sonstige bekannte Nutzungsart – auch kommerziell – zu verwerten. Dies schließt auch das Recht des Auftraggebers ein, die Leistungsergebnisse ohne Zustimmung des Auftragnehmers nach eigenem Ermessen und unter Verwendung aller analogen, digitalen und sonstigen Techniken zu bearbeiten, zu erweitern, zu implementieren oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Bearbeitungen und Fassungen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Leistungsergebnisse zu nutzen und zu verwerten.

(4) Die eingeräumten Rechte gelten auch für alle Nutzungsarten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt sind. Die dem Auftragnehmer/ Urheber nach dem Urheberrechtsgesetz insoweit zwingend zustehenden Rechte bleiben hiervon unberührt.

(5) Bei Software umfasst die Rechteeinräumung auch sämtliche Umsetzungsformen einschließlich Objekt- und Quell-Code und insbesondere das Recht, die Software im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter, umgestalteter Form in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung einzusetzen und zu nutzen.

(6) Vorbestehende Rechte („Altrechte“) sind von vorstehender Regelung ausgenommen. Altrechte sind die bei Abschluss dieses Vertrages bereits bestehenden technischen Erfindungen, gewerblichen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, urheberrechtlich geschützte Werke oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Leistungen sowie das bestehende Know-how einer Partei.

(7) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Zuschlag ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares oder unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht an seinen Altrechten ein, soweit die Nutzung erforderlich ist, um das Vorhaben durchzuführen und die Leistungsergebnisse, selbst oder durch Dritte, zu verwerten, einschließlich das Recht zur Unterlizenzierung, einer Übertragung und einer wie auch immer gearteten Bearbeitung.

(8) Der Auftragnehmer sowie dessen Mitarbeitende verzichten, soweit gesetzlich zulässig, auf das Recht der Anerkennung und Nennung als Urheber gemäß § 13 UrhG. Dieser Verzicht gilt unbeschränkt für alle vertragsgegenständlichen Nutzungsarten.

(9) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unterstützen und alle notwendigen Mitwirkungshandlungen vornehmen und Willenserklärungen abgeben, die zum Schutz von Leistungsergebnissen und in diesem Zusammenhang getätigte Erfindungen insbesondere durch Erwerb von gewerblichen Schutzrechten erforderlich sind. Die Anmeldung von Schutzrechten wegen der Leistungsergebnisse bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

(10) Soweit der Auftragnehmer Dritte und/oder eigene Mitarbeitende einsetzt, stellt er vorab durch schriftliche Vereinbarung mit diesen den Übergang der Rechte und Ansprüche im Umfang des Vorstehenden auf den Auftraggeber sicher.

(11) Der Auftraggeber kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die unverzügliche Herausgabe der jeweils bereits entstandenen Leistungsergebnisse in einem gebräuchlichen Format verlangen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung für die bis dahin tatsächlich erbrachten Leistungen.

(12) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Leistungsergebnisse frei von Rechten Dritter sind und durch ihre vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies umfasst insbesondere Urheberrechte, Markenrechte, Persönlichkeits- Namens-rechte sowie hierauf bezogene Nutzungsrechte. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Leistungsergebnisse keine sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verletzen, ins-besondere keine strafrechtlichen Vorschriften sowie Vorschriften des Wettbewerbsrechts.

(13) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Rechteeinräumung gemäß den vorstehenden Ziffern ausreichend für die Erfüllung der vertraglich vorgesehenen Zwecke ist und garantiert / gewährleistet daher, dass die Arbeitsergebnisse für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke jetzt und zukünftig eingesetzt werden können und die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

(14) Der Auftragnehmer ist verschuldensunabhängig verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern freizustellen. Weiterhin wird der Auftragnehmer im Falle bestehender Drittansprüche auf eigene Kosten für den Auftraggeber ein Nutzungsrecht von dem berechtigten Dritten erwirken. Weiter-gehende Rechte des Auftraggebers bleiben von diesem Paragraphen unberührt. Die vorstehenden Rechtsübertragungen und -einräumungen sind unbeschadet § 31 a UrhG mit der nach **Anlage 7** (Preisblatt) geschuldeten Vergütung abgegolten.

(15) Der Auftragnehmer wird keine Open-Source-Software oder sonstige Komponenten einsetzen, deren Lizenzbedingungen der vertragsgemäßen ausschließlichen Rechteübertragung oder der vertragsgemäßen Nutzung der Leistungsergebnisse entgegenstehen, sofern der Auftraggeber dem Einsatz nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat.

10 Quellcode* und Software Bill of Materials (SBOM)

Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:

- ☐ ist gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____.
- ☐ wird abweichend von Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____.
- ☐ wird abweichend von Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* nicht täglich sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.
- ☐ erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 10 unberührt.

- ☐ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM) gemäß BSI TR-03183-2 für den jeweils aktuellen Stand der Software
 - ☐ im Format SPDX
 - ☐ im Format CycloneDX

zur Verfügung.

11 Abweichende Haftungsregelungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
 - ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
 - ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Abweichend von Ziffer 13 EVB-IT Dienstleistungs-AGB haften die Parteien ~~auch für entgangenen Gewinn.~~
nachfolgenden Regelungen:

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet der Auftragnehmer für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Vernachlässigung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Bundesdruckerei regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Vertragsparteien gehen bei Vertragsschluss davon aus, dass dieser vertragstypische Schaden sich auf maximal das Dreifache des Auftragswertes beläuft. Der Auftragnehmer haftet nicht für die leicht

fahrlässige Verletzung an-derer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für arglistig verschwiegene Mängel.

(2) Die Bundesdruckerei haftet im Falle von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Erfüllung der Auftragnehmer vertrauen musste. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung der Bundesdruckerei der Höhe nach beschränkt auf den Auftragswert. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden der Bundesdruckerei ausgeschlossen.

(3) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

(4) Die Haftung für einen eventuellen Datenverlust oder -beschädigung ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich gewesen wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wieder herzustellen.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten von evtl. eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Bundesdruckerei und des Auftragnehmers.

(6) Die Regelungen in der Vereinbarung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten (**Anlage 4**) bleiben hiervon unberührt.

12 Vertragsstrafen

- ☐ Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die in Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ vereinbarten Leistungstermine.
- ☐ Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.
- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.
- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- ☐ Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

13 Weitere Regelungen

13.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.
- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB treffen die Parteien folgende Regelungen zu Vertraulichkeitspflichten, zum Datenschutz und zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen: ~~ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.~~

Vertraulichkeitspflichten und Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zur Einhaltung der **Anlage 2** (Vertraulichkeitsvereinbarung).

(2) Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") und das Bundesdatenschutzgesetz.

(3) Im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung werden personenbezogene Daten im Auftrag der Bundesdruckerei durch den Auftragnehmer verarbeitet. Die Parteien schließen daher mit Zuschlagserteilung eine den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (**Anlage 4**).

Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

(1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der in **Anlage 5a** näher beschriebenen Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister der Bundesdruckerei verpflichtet.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in **Anlage 5b** (Sicherheitsvereinbarung) beschriebenen auf den konkreten Leistungsgegenstand anwendbaren Vorgaben zur Sicherheit (inkludiert Informationssicherheit) im Rahmen der Leistungserbringung.

(3) Für die mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeitenden stellt der Auftragnehmer die entsprechende Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen sicher.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Je Verletzung einer Sicherheitsbestimmung ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer vom Auftraggeber im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzenden – jedoch gerichtlich überprüfbaren – Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe kann bis zu 6 Monate nach Ende der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gem. § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Die Vereinbarung dieser Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und sonstiger Rechte nicht aus. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe wird insofern jedoch angerechnet.

(5) Der Auftraggeber behält sich vor, eigene Audits zur Informationssicherheit durchzuführen. In diesem Zusammenhang soll die Angemessenheit der Maßnahmen zur Informationssicherheit geprüft werden. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeitenden haben auf Verlangen des Auftraggebers an den Audits, welche durch den Auftraggeber veranlasst werden, teilzunehmen. Bei Ausübung nimmt der Auftraggeber auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers bzw. der jeweiligen Unterauftragnehmer angemessen Rücksicht.

- ☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

13.2 Haftpflichtversicherung

- ☐ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird vereinbart.

Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit dieses Vertrages und bis zum Ablauf von 2 (zwei) Jahren nach Ende des Vertrages durchgehend einen ausreichenden Versicherungsschutz für die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken, der auch die Haftung des Auftragnehmers für reine Vermögensschäden, abdeckt, mit folgenden Mindest-Deckungssummen je Schadensfall unterhalten:

- a) für Sach- und Personenschäden 10 (zehn) Millionen EUR
- b) für Vermögensschäden 2,5 (zwei, fünf) Millionen EUR

jeweils zweifach maximiert im Versicherungsjahr.

Erbringt der Auftragnehmer den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes auf Anfrage des Auftraggebers nicht oder erfüllt der jeweilige Versicherungsvertrag nicht die Anforderungen an den Versicherungsschutz gemäß vorstehendem Absatz, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

13.3 Teleservice*

- ☐ Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

13.4 Dokumentations- und Berichtspflichten

- ☐ Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.
- ☐ Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Der Auftragnehmer schuldet die Erfüllung der Berichts- und Dokumentationspflichten gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) als Erfolg im Sinne des § 631 Abs. 2 BGB. Berichte und Dokumentationen des Auftragnehmers unterliegen der Abnahme und der Gewährleistung nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts.

13.5 Interessenkonflikt

- ☐ Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

14 Pflichten nach Vertragsende

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. _____.

15 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Sonstige Vereinbarungen:
- ☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

15.1 Exportkontrolle und Sanktionen

(1) Verpflichtung zur Einhaltung von Rechtsvorschriften Import und Export: Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Ausführung der unter diesem Vertrag und den jeweiligen Einzelverträgen geschuldeten Tätigkeiten alle anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Erfüllung der ihm obliegenden (Leistungs-) Pflichten die geltenden Exportkontrollbestimmungen und Sanktionsregelungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen sowie, falls im Einzelfall anwendbar, auch der Vereinigten Staaten von Amerika und der VR China oder anderer Jurisdiktionen einzuhalten, ausgenommen solche Bestimmungen und Regelungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm selbst sämtliche für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Zur Einholung solcher ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ist der Auftragnehmer verpflichtet.

Der Auftragnehmer erklärt zudem, dass die von ihm gemäß diesem Vertrag zu liefernden Gütern und/oder Technologien und deren Vorprodukte und Bestandteile keinen Ursprung in den nachfolgend aufgeführten Ländern und Gebieten haben, sich zu keinem Zeitpunkt dort befunden haben oder befinden werden und nicht von dort ausgeführt wurden oder werden. Bei den betroffenen Ländern handelt es sich um: Russische Föderation, Republik Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Islamische Republik Iran, Libyen, Arabische Republik Syrien. Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich um: Krim, Sewastopol, die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja.

Auf Verlangen der Auftraggeber hat der Auftragnehmer über die Einhaltung der in dieser Nummer 15.1 Abs. (1) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen geeigneten Nachweis zu erbringen.

(2) Ausschluss Mitwirkender: Der Auftragnehmer erklärt, dass weder er selbst noch einer seiner Gesellschafter oder eine Person oder Körperschaft, deren Teilhaber er ist, verbundene Unternehmen oder in die Leistungserbringung involvierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen („involvierte Personen“), auf einer Sanktionsliste der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen geführt wird. Diese Versicherung gilt auch im Hinblick auf involvierte Personen, die auf den Sanktionslisten anderer Länder geführt sind, ausgenommen solche Listungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Der Auftragnehmer erklärt ferner, dass er nicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer nach Nummer 15.1 Abs. (2) S.1 und S.2 gelisteten natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften steht.

Sollte eine der involvierten Personen während der Geltungsdauer des Vertrags in einer der benannten Sanktionslisten aufgenommen oder durch eine nach Nummer 15.1 Abs. (2) S. 1 und S. 2 gelistete Person das Eigentum an oder die Kontrolle über den Auftragnehmer erlangt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Verbot unzulässiger Boykotterklärungen: Der Auftraggeber lehnt alle Bedingungen des Auftragnehmers ab, durch die sich der Auftraggeber an einem Boykott, der über die geltenden gesetzlichen EU- und UN-Embargobestimmungen hinausgeht, beteiligen oder wenn er hierauf gerichtete Erklärungen abgeben würde.

(4) Im Rahmen der Leistungserbringung dürfen durch den Auftragnehmer grundsätzlich weder technisches Equipment des Auftraggebers ins Ausland mitgeführt noch von dort auf die Systeme des Auftraggebers zugegriffen werden. Im Ausnahmefall kann die Mitnahme in und der Zugriff aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch die Exportkontrollabteilung des Auftraggebers geprüft und in Textform freigegeben werden.

(6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sollte er dem Personenkreis unterfallen, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist.

(7) Der Auftragnehmer stellt sicher, während der Vertragslaufzeit keine Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen wurden, und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, einzusetzen, die einen Bezug zu Russland im Sinne von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 haben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer hierüber geeigneten Nachweis zu erbringen.

15.2 Künstliche Intelligenz

15.2.1 Künstliche Intelligenz“ („KI“) im Sinne dieses Vertrages bezeichnet Software-Systeme oder -Modelle und darauf basierende Anwendungen, die mit Methoden des maschinellen Lernens oder vergleichbaren Verfahren aus Daten eigenständig Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen.

15.2.2 Einsatz von KI

(1) Der Auftragnehmer darf KI zur Erbringung der Leistungen nur einsetzen, wenn der Auftraggeber dem Einsatz zuvor in Textform zugestimmt hat und der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab über Art, Weise und Umfang des KI-Einsatzes informiert hat.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz von KI geltende vertragliche und gesetzliche Vorgaben, insbesondere die Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Datenschutz sowie anwendbare Nutzungs- und Lizenzbedingungen der verwendeten KI einzuhalten.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Nutzung von KI keine vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers in die jeweilige KI einzugeben oder hochzuladen.

(4) Der Auftragnehmer darf KI nur als unterstützendes Hilfsmittel einsetzen und bleibt für die Arbeitsergebnisse voll verantwortlich. KI-gestützte Inhalte sind vor ihrer Verwendung fachlich zu prüfen, nachzubearbeiten und transparent zu kennzeichnen.

(5) Der Auftragnehmer dokumentiert den Einsatz von KI in angemessenem Umfang. Aus der Dokumentation muss ersichtlich sein, welche technologischen Hilfsmittel er verwendet hat und in welchem Umfang dies geschehen ist. Der Auftragnehmer stellt die Dokumentation dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung.

(6) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er bei Einsatz von KI die nach diesem Vertrag geschuldeten Nutzungsrechte wirksam einräumen kann und keine Rechte Dritter verletzt.

15.2.3 KI in Leistungsergebnissen

(1) Eine Integration von KI in die Leistungsergebnisse ist nur nach vorheriger Freigabe in Textform durch den Auftraggeber zulässig. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig im Voraus über die geplante Integration und deren Einstufung zu informieren. Im Fall der Freigabe durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer den Einsatz und die Implementierung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Auf Basis des auftraggeberseitigen Prüfprozesses

können vom Auftraggeber - soweit erforderlich - nähere Vorgaben für die Leistungserbringung gemacht werden, die der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen hat.

(2) Der Auftragnehmer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die Leistung alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt, insbesondere auch Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung). Unbeschadet von weiteren Vereinbarungen wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass die integrierte KI so konzipiert und entwickelt ist, dass die Nutzung hinreichend transparent ist, so dass der Auftraggeber Ausgaben angemessen interpretieren und verwenden kann, insbesondere seinen Informations-, Schulungs- und Überwachungspflichten auch gegenüber Nutzern und Vertragspartnern nachkommen kann.

15.3 Compliance

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Geschäftspartner gemäß **Anlage 3** zu diesem Vertrag einzuhalten und die darin enthaltenen Grundsätze entlang der Lieferkette gemäß den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) angemessen zu adressieren.

(2) Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex (**Anlage 3**) durch den Auftragnehmer oder seine mittelbaren bzw. unmittelbaren Vertragspartner bzw. bei einem entsprechenden Verdacht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Art, Umfang und Zeitraum des Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, sowie über Schritte und Zeitraum der Unterbindung des Verstoßes zu informieren, und Auskunft über Schritte zur Sicherstellung der zukünftigen Einhaltung der Verhaltensvorgaben im Rahmen der gegenseitigen Vertragsbeziehungen zu geben.

(3) Wird ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt oder steht unmittelbar bevor, sind unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

15.4 Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie des Bundestariftreuegesetzes (BTTG)

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber seinen Beschäftigten im Sinne von § 22 MiLoG mindestens den gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu gewähren. Im Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer Vorgaben des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) zu beachten und einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer wird auch alle Unterauftragnehmer sowie Verleiher in einer diesem Vertrag entsprechenden Weise zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie des BTTG verpflichten und diese darüber hinaus verpflichten, weitere Unterauftragnehmer oder Verleiher unter denselben oder vergleichbaren Regelungen zur Einhaltung des MiLoG sowie des BTTG zu verpflichten.

(3) Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer entsprechende Nachweise über die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß vorstehenden Absätzen vorlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachweise und weitere erforderliche Dokumente bei Bedarf seinen Auftraggebern oder der Prüfstelle Bundestariftreue zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird der Auftraggeber für Verpflichtungen des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihers zur Zahlung von Mindestlohn oder sonstigen Leistungen nach § 13 MiLoG oder nach dem BTTG in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht und ist nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen auch ausdrücklich zur Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers berechtigt.

(5) Zur Absicherung der vorstehend genannten Ansprüche hat der Auftraggeber jederzeit das Recht zu verlangen, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie dem BTTG in angemessener Weise Sicherheit leistet. Die Sicherheit kann im Wege einer Bürgschaft geleistet werden. Sofern dies geschieht, muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von dem Auftraggeber im Voraus genehmigten Kreditinstituts vorgelegt werden. Bringt der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber bei, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Sicherheit dient ausschließlich der Absicherung der Ansprüche des Auftraggebers zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG sowie des BTTG; eine Zurückbehaltung wegen anderer oder Aufrechnung mit anderen Ansprüchen des Auftraggebers ist unzulässig. Die Sicherheit ist spätestens sechs Monate nach vollständiger Abwicklung des Leistungsvertrages freizugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber im

Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht worden sind.

(6) Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, die Freigabe der Sicherheit auch über diesen Zeitraum hinaus zu verweigern, wenn spätestens bis zum Ablauf der Freigabefrist konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß des Auftragnehmers gegen das MiLoG oder das BTTG und die Gefahr späterer Inanspruchnahme des Auftraggebers begründen.

(7) Im Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzubehalten. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den vorliegenden Vertrag insgesamt außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

(8) Unabhängig von der Geltendmachung der vorstehenden Rechte bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unberührt.

15.5 Unzulässige Handlungen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

(2) Vor der Entscheidung über die Ausübung eines Rücktritts- bzw. Kündigungsrechts nach dieser Nummer wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

(3) Tritt der Auftraggeber nach dieser Nummer vom Vertrag zurück, kann er die empfangenen Leistungen behalten und hat insoweit das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Der Auftraggeber kann daneben vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

(4) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

15.6 Außerordentliche Kündigung

Ein wichtiger Grund i.S.d. Ziffer 15.2 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

(1) der Auftragnehmer die Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß **Anlage 2** und/oder die Pflichten gemäß Nummer 15.1 (Exportkontrolle und Sanktionen), und/oder Nummer 15.4 (Mindestlohn und BTTG) dieses Vertrages und/oder eine der Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers (**Anlage 5a / Anlage 5b**) und/oder die datenschutzrechtliche Vereinbarung gemäß **Anlage 4** unter diesem Vertrag verletzt hat und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rüge des Auftraggebers in Textform geheilt hat;

(2) der Auftragnehmer dem Personenkreis unterfällt, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist;

(3) der Auftragnehmer wesentliche Pflichten unter diesem Vertrag trotz Rüge des Auftraggebers in Textform fortgesetzt oder wiederholt verletzt hat; einer Rüge bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung der Pflicht unmöglich ist oder er diese ernsthaft verweigert;

(4) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist; in den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;

(5) eine wesentliche Änderung der unmittelbaren oder mittelbaren Kapital- oder Stimm-rechtsverhältnisse am Auftragnehmer eintritt oder ein Dritter die unmittelbare oder mittelbare Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit am Auftragnehmer oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über den Auftragnehmer erwirbt ("Kontrolländerung"), es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine zulässige Vertragsänderung gemäß § 132

Abs. 2 Nr. 4 lit. b) GWB vor. Eine Kontrolländerung liegt insbesondere vor, wenn ein Dritter (jeweils erstmals) direkt oder indirekt mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Auftragnehmers kontrolliert oder in den Organen des Auftragnehmers vertreten ist oder ein Organmitglied kontrolliert oder auf andere Weise wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsentscheidungen nehmen kann. In den genannten Fällen hat der Auftraggeber den Auftraggeber umgehend zu informieren;

(6) der Auftragnehmer nicht binnen 1 (eines) Monats ab der Geltendmachung von Verletzungen der Rechte Dritter vertragskonforme Leistung anbieten kann bzw. die geschuldeten Nutzungsrechte beschaffen kann;

(7) der Auftragnehmer wissentlich falsche Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens gemacht hat;

(8) der Auftraggeber nachträgliche Kenntnis von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens erhält;

(9) der Auftragnehmer den Verstoß gegen den Verhaltenskodex (**Anlage 3**) durch ihn oder durch seine unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat oder wenn der Verstoß sehr schwerwiegend ist oder wenn es zu wiederholten schweren Verstößen (insbesondere zur Begehung von Straftaten) kommt und keine mildernden Mittel zum Abstellen des Verstoßes zur Verfügung stehen;

15.7 Schlussbestimmungen

(1) Die Benennung des Auftraggebers als Referenzauftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform zulässig. Als Referenznennung gelten jede öffentliche Kommunikation insbesondere die Nennung des Auftraggebers in Kunden- oder Projektlisten, die Darstellung des Projekts in Präsentationen, Angeboten oder Pitches gegenüber Dritten, Veröffentlichung von Fallstudien oder Testimonials, jegliche Verwendung des Namens, Logos oder sonstiger Kennzeichen des Auftraggebers in Marketing- Vertriebs- PR Materialien (z. Bsp. Auf Unternehmenswebseiten, in Broschüren, Newslettern oder in sozialen Medien). Auch die mündliche Bezugnahme auf das Vertragsverhältnis oder auf die erbrachten Leistungen im Rahmen von Vertriebs- oder Marketingaktivitäten gilt als Referenznennung im Sinne dieser Regelung.

(2) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

(3) Ohne Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. § 354 a Abs. 1 S.2 HGB bleibt hiervon unberührt.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.

(5) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

(6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

[Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und wird durch die Parteien nicht deklaratorisch gegengezeichnet.]